

# Welterbestadt Quedlinburg

## Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 21.12.2022

### Beantwortung einer Anfrage

gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der  
Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: AntwBau/013/22

öffentlich Datum der Anfrage: 24.11.2022

### Anfrage aus dem BauQ vom 24.11.2022 zur umweltfreundlichen Gestaltung von Seitenstreifen an Straßen

Herr Stadtrat Deutschbein stellt folgende Anfrage:

Bei der Sanierung der Reichenstraße wurden die Seitenstreifen mit einer Kiesschotterschicht „gestaltet“. In anderen Bundesländern gibt es mittlerweile Bemühungen solche Materialien nicht mehr in der Oberflächengestaltung von Vorgärten u. ä. zuzulassen, da diese Flächen für die Insektenwelt vorläufig verloren sind.

Welche umweltfreundlichen Maßnahmen kann sich der Bauhof für die künftige Gestaltung von Straßenräumen unter Berücksichtigung eines möglichst geringen Pflegeaufwandes vorstellen?

beantwortet durch:	3.1.6	gez. Wahl	21.12.22
Erforderliche Mitzeichnungen:	3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung 3.2 Hoch- und Tiefbau, Gebäudemanagement 3.3 Bauhof	21.12.2022 gez. S. Zander gez. K. Held	gez. Löw 22.12.2022 22.12.2022
Fachbereich:	3 Bauen, Stadtentwicklung und Welterbemanagement	21.12.2022	gez. i.V. Löw
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch	23.12.22

Die Welterbestadt Quedlinburg hat mit ihrer Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) die Zuständigkeit der Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze festgesetzt. Demnach wird die Verpflichtung der Welterbestadt Quedlinburg zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) auf die Eigentümer und Besitzer übertragen, deren bebaute oder unbebaute Grundstücke durch öffentliche Straßen erschlossen sind. Die Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Verunreinigungen, Laub, Papier und Unkraut außerhalb planmäßig angelegter Grünstreifen.

Daraus lässt sich ableiten, dass angelegte Grünstreifen durch die Welterbestadt Quedlinburg, den Bauhof zu pflegen und zu unterhalten sind. Dies betrifft Rasen,- Stauden- und Gehölzflächen gleichermaßen. Im Fall der neu angelegten Seitenstreifen in der Reichenstraße sind die Hauseigentümer oder Mieter/Pächter für die Reinigung zuständig, da es sich hier nicht um Grünstreifen im Sinne der Satzung handelt.

Die Pflege zusätzlicher Grünflächen als Seitenstreifen an Straßen kann der Bauhof aus Kapazitätsgründen nicht gewährleisten, unabhängig davon wie diese Grünflächen gestaltet sind.

Dessen ungeachtet sind bei der Gestaltung solcher „grünen Inseln“ folgende Gesichtspunkte zu beachten. Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass das Anlegen von sehr schmalen Streifen unter 1 m Breite und die Nutzung kleiner Restflächen als Grünflächen wenig sinnvoll ist. Der notwendige Pflegeaufwand und das zu erzielende optische und ökologische Ergebnis stehen in keinem guten Verhältnis. Diese Streifen dienen oft auch als Verkehrsfläche und werden regelmäßig betreten. Auch die Auswirkungen auf daneben liegende Pflasterflächen und notwendige Sichtbeziehungen müssen beachtet werden. Es handelt sich hierbei eben nicht um Vorgärten.

Ein negatives Beispiel einer solchen Gestaltung sind die schmalen Grünstreifen an der Kreuzung Schiffsbleek/Neuer Weg und auf dem Bahnhofsvorplatz, die zum Teil schon nachträglich zugestrichelt wurden. Ist das Parken parallel zur Bordsteinkante erlaubt (wie z. B. in der Reichenstraße stadteinwärts), wird der Seitenstreifen für das Ein- und Aussteigen genutzt und eignet sich auch aus diesem Grund nicht für die Gestaltung einer Grünfläche.

Die Herstellung von Grünflächen innerhalb der historischen Altstadt hat immer auch im Konsens mit den Denkmalbehörden zu erfolgen und lässt sich möglicherweise nicht überall umsetzen.